# Zivilrecht unter europäischem Einfluss

Kommentierung der wichtigsten EU-Verordnungen

von Dr. Thomas Wiedmann, Prof. Dr. Martin Gebauer

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

<u>Zivilrecht unter europäischem Einfluss – Wiedmann / Gebauer</u> schnell und portofrei erhältlich bei <u>beck-shop.de</u> DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:
Bürgerliches Recht

Boorberg Stuttgart/München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet: <u>www.beck.de</u> ISBN 978 3 415 04479 1

# Artikel 7 Umweltschädigung

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 4 Absatz 1 geltende Recht anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.

In Art. 7 Rom II-VO sieht der Gemeinschaftsgesetzgeber eine Sonderkollisionsnorm für Umweltschädigungen vor. Interpretationshilfe für den Begriff "Umweltschaden" bietet insofern der Erwägungsgrund Nr. 24 des Rechtsakts. Erfasst sind auch aus einer solchen Beeinträchtigung resultierende Personen- oder Sachschäden. Grundsätzlich verbleibt es dem Wortlaut von Art. 7 Rom II-VO nach bei der Anwendbarkeit des von Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO berufenen Erfolgsortrechts. Im Gegensatz zu dem ausdrücklichen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO fehlt es an einem solchen auf Art. 4 Abs. 2 oder 3 Rom II. Eine Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt scheidet vor diesem Hintergrund ebenso aus wie eine akzessorische Anknüpfung. 107 Möglich bleibt demgegenüber eine Rechtswahl der Parteien nach Art. 14 Rom II-VO.

Darüber hinaus räumt Art. 7 Rom II-VO dem Opfer eine Wahlmöglichkeit zugunsten des Ortes ein, an dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, obschon sich der Sekundärrechtsgeber – und hierin liegt ein Stück weit ein Systembruch – im Übrigen vom "Ubiquitätsprinzip" distanziert hat. Dies soll laut Erwägungsgrund Nr. 25 der Harmonisierungsmaßnahme dem Günstigkeitsprinzip zum Wohle des Geschädigten Rechnung tragen, auch wenn damit eine Beeinträchtigung von Warenverkehrsfreiheit und Wettbewerbsgleichheit einher geht. Eine etwaige zeitliche Schranke für das Optionsrecht ist nach diesem Erwägungsgrund der jeweiligen *lex fori* desjenigen Mitgliedstaates zu entnehmen, in dem der Rechtsstreit geführt wird. De In Deutschland sieht der Gesetzgeber eine solche durch den neuen Art. 46a EGBGB vor, Welcher bestimmt, dass die Festlegung nur bis zum Ende des frühen ersten Termins, respektive dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens im ersten Rechtszug möglich ist (§§ 275 f. ZPO).

#### Artikel 8 Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

- Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.
- (2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.
- (3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

Art. 8 Rom II-VO<sup>111</sup> betrifft die Verletzung von geistigem Eigentum. Entsprechend dem Erwägungsgrund Nr. 26 S. 2 des Sekundärrechtsakts erstreckt sich der Begriff beispiels-

107 Leible/Lehmann, RIW 2007, 721, 729; Palandt-Thorn, Rom II 7 Rn. 6; G. Wagner, IPRax 2008, 1, 9.

53

54

55

<sup>108</sup> Vgl. G. Wagner, IPRax 2008, 1, 9; zustimmend: v. Hein, VersR 2007, 440, 449.

<sup>109</sup> Siehe Erwägungsgrund (25) Rom II-VO.

<sup>110</sup> Beachte das zum 11.01.2009 in Kraft getretene und zeitgleich mit der Verordnung anwendbare Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 10.12.2008, BGBI. I, 2401f.; zum Gesetzentwurf: R. Wagner, IPRax 2008, 314ff.

<sup>111</sup> Zur Abgrenzung von Art. 5 und 7 Rom II-VO: *Junker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Art. 5 Rom II VO, Rn. 20.

weise auf "Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, das Schutzrecht sui generis für Datenbanken und gewerbliche Schutzrechte". Laut Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO<sup>112</sup> sind die Vorschriften desjenigen Staates heranzuziehen, für welchen der Schutz beansprucht wird. Dies steht im Einklang mit dem herrschenden Territorialitätsprinzip (*lex loci protectionis*), welches bei Anwendung der Grundsätze in Art. 4 Rom II-VO unterlaufen würde. Etwas anderes gilt gem. Art. 8 Abs. 2 Rom II-VO<sup>113</sup> für die "Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums", da insofern grundsätzlich das supranationale Recht eingreift. Abweichend von dem ansonsten, beispielsweise in Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO verwendeten Terminus des "schadensbegründenden Ereignisses" kommt es in diesem Kontext auf den Handlungsort an,<sup>114</sup> was insofern überzeugt, als ein Schutzland nicht zu lokalisieren wäre.<sup>115</sup> Art. 8 Abs. 3 Rom II-VO versperrt schließlich eine Rechtswahl für Verletzungen des Rechts am geistigen Eigentum.

Die Kollisionsnorm gilt gemäß Art. 13 Rom II-VO ebenso für Ansprüche aufgrund der Verletzung fremder Immaterialgüterrechte aus Bereicherungsrecht oder Geschäftsführung ohne Auftrag. Im Verhältnis zu Art. 6 Rom II-VO ist Art. 8 Rom II-VO lex specialis.

#### Artikel 9 Arbeitskampfmaßnahmen

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf die Haftung einer Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder der Organisationen, die deren berufliche Interessen vertreten, für Schäden, die aus bevorstehenden oder durchgeführten Arbeitskampfmaßnahmen entstanden sind, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Arbeitskampfmaßnahme erfolgen soll oder erfolgt ist.

- 57 Die letzte Sonderanknüpfung nach Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen Nr. 27, 28 Rom II-VO bezieht sich auf deliktische Ansprüche, welche aus Arbeitskampfmaßnahmen resultieren. Die Qualifikation eines Verhaltens als eine solche ist gemäß Erwägungsgrund Nr. 27 nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorzunehmen. 117 Gemäß Art. 9 Rom II-VO ist, wenn kein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt nach Art. 9 i. V. m. 4 Abs. 2 Rom II-VO besteht, das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem die Arbeitskampfmaßnahme ergriffen wurde oder erfolgen soll. 118 Mangels entsprechender Verweisung greift Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO nicht ein.
- Wegen der ausdrücklich rechtswahlfest ausgestalteten Art. 6 und 8 Rom II-VO könnte mit Blick auf Art. 9 Rom II-VO ein Umkehrschluss naheliegen. Angesichts des Zwecks dieser Norm, zu unterbinden, dass ausländisches Recht auf inländische Arbeitskampfmaßnahmen Anwendung findet, verbietet sich indes eine dahingehende Lesart. 119 Der praktische Nutzen wäre aufgrund der Tatsache, dass Arbeitnehmer(-verbände) nicht kommerziell tätig werden und die Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO daher nur nachträglich möglich ist, ohnehin beschränkt. 120

<sup>112</sup> Zum Schutzlandprinzip (lex loci protectionis) und zur Einschränkung des Anknüpfungsmoments in Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO: *Beckstein*, 128f., 356.

<sup>113</sup> Zum Vorrang von § 89 Abs. 1 lit. d) der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung vor Art. 8 Abs. 2 Rom II-VO vgl. Zwanzger, 110, 123, 124ff., 302ff.

<sup>114</sup> Dazu siehe Bamberger/Roth-*Spickhoff*, Anh. Art. 42 Rn. 66; *Leible/Engel*, EuZW 2004, 7, 13 (noch zum Verordnungsentwurf); *G. Wagner*, IPRax 2008, 1, 9f.

<sup>115</sup> Palandt-Thorn, Rom II 8 Rn. 8.

<sup>116</sup> Palandt-Thorn, Rom II 8 Rn. 5.

<sup>117</sup> Bamberger/Roth-Spickhoff, Anh. Art. 42 Rn. 69; Palandt-Thorn, Rom II 9 Rn. 1.

<sup>118</sup> Ausführlicher Überblick bei: Knöfel, EuZA Bd. 1 (2008), 228 ff.

<sup>119</sup> A. A. Palandt-Thorn, Rom II 9 Rn. 3.

<sup>120</sup> G. Wagner, IPRax 2008, 1, 10.

## Kapitel III

# Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsverhandlungen

#### Artikel 10 Ungerechtfertigte Bereicherung

- (1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung, einschließlich von Zahlungen auf eine nicht bestehende Schuld, an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung an, das eine enge Verbindung mit dieser ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.
- (2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, das die ungerechtfertigte Bereicherung zur Folge hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.
- (3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist
- (4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Der Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung ist autonom zu bestimmen. Dabei folgt die Verordnung nicht der deutschen Einteilung in Leistungs- und Eingriffskondiktion. Einen ersten Anhaltspunkt bei der Einordnung einer Anspruchsgrundlage mag gleichwohl die Überlegung bieten, ob es sich um eine den §§ 812 ff. BGB funktional vergleichbare Regelung handelt. <sup>121</sup> Grundsätzlich muss der Anspruch darauf gerichtet sein, eine ungerechtfertigte Bereicherung rückgängig zu machen und nicht einen Schaden auszugleichen. Dies ist primäre Aufgabe des Deliktsrechts. <sup>122</sup>

Laut Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO genießt eine akzessorische Anknüpfung an ein bestehendes Rechtsverhältnis mit enger Verbindung zur ungerechtfertigten Bereicherung Vorrang. Dies gilt auch dann, wenn Leistungen auf einen intendierten Vertragsabschluss hin erbracht wurden, dieser jedoch ausblieb. 123 Damit wird für die Leistungskondiktion der Gleichlauf mit dem (hypothetischen) Vertragsstatut sichergestellt.<sup>124</sup> Scheidet eine akzessorische Anknüpfung über Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO aus, greift gem. Abs. 2 das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsstaates, ansonsten kraft Abs. 3 dasjenige am Bereicherungsort. Insofern besteht für die Eingriffskondiktion eine Parallelität mit dem Deliktsstatut. Dies stellt im Vergleich zum bisherigen deutschen Kollisionsrecht eine Neuerung dar. Nach Art. 38 Abs. 3 EGBGB war der Ort der Bereicherung bislang nur für eine solche beachtlich, die nicht auf Leistung oder Eingriff beruhte. Für sämtliche vorstehenden Absätze bestimmt Art. 10 Abs. 4 Rom II-VO, dass bei einer offensichtlich engeren Verbindung zu einem anderen Staat dessen Recht zur Anwendung gelangt. Dies entspricht damit Art. 41 Abs. 1 EGBGB. Nicht erfasst werden Eingriffe in Immaterialgüterrechte, welche gemäß Art. 13 nach Art. 8 Rom II-VO anzuknüpfen sind.

Seit Geltung der Rom I-VO ab dem 17.12.2009 ist Art. 12 Abs. 1 lit. e) Rom I-VO gemäß Art. 27 Rom II-VO als *lex specialis* im Verhältnis zu Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO

61

59

60

- 121 Bamberger/Roth-Spickhoff, Anh. Art. 42 Rn. 73.
- 122 Palandt-Thorn, Rom II 10 Rn. 2.
- 123 Ausreichend ist auch das hypothetische Vertragsstatut Leible/Lehmann, RIW 2007, 721, 732.
- 124 Leible/Lehmann, RIW 2008, 528, 532.

anzusehen.<sup>125</sup> Vor diesem Zeitpunkt war für die Bestimmung des Vertragsstatuts das EVÜ einschlägig, in Deutschland verblieb es mithin bei den Art. 27 ff. EGBGB. Das EVÜ enthielt eine eigene Kollisionsnorm für die Anknüpfung bereicherungsrechtlicher Ansprüche, welche durch Art 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB inkorporiert worden waren. Diese Regel überschnitt sich inhaltlich mit Art 10 Rom II-VO.<sup>126</sup> Diese genoss aber nach Art. 28 Abs. 2 Rom II-VO Vorrang vor dem EVÜ bzw. Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB.<sup>127</sup> Allerdings unterlagen auch nach der zuletzt genannten Vorschrift die Folgen der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes insoweit akzessorisch dem (hypothetischen) Vertragsstatut.<sup>128</sup>

## Artikel 11 Geschäftsführung ohne Auftrag

- (1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung an, das eine enge Verbindung mit dieser Geschäftsführung ohne Auftrag aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.
- (2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.
- (3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Geschäftsführung erfolgt ist.
- (4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.
- Eine etwaige akzessorische Anknüpfung an ein bestehendes Rechtsverhältnis genießt wie bei Art. 10 Rom II-VO auch hinsichtlich der Geschäftsführung ohne Auftrag nach Art. 11 Abs. 1 Rom II-VO<sup>129</sup> Vorrang. Da derartige Ansprüche bei Vorliegen vertraglicher Forderungen grundsätzlich ausgeschlossen sind, dürfte dies jedoch eher eine Ausnahme darstellen. Die Maßgeblichkeit eines möglicherweise ebenfalls zwischen den Parteien bestehenden deliktischen Rechtsverhältnisses scheidet regelmäßig aus, weil die Ausgleichsansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag spezieller sind. Vielmehr erscheint eine akzessorische Anknüpfung über Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO vorzugswürdig. Subsidiär greift gem. Abs. 2 das Recht am gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort. Liegt auch ein solcher nicht vor, ist kraft Abs. 3 das Recht am Vornahmeort der Geschäftsführung maßgeblich. Für die vorgehenden Absätze legt Art. 11 Abs. 4 Rom II-VO fest, dass bei einer offensichtlich engeren Verbindung zu einem anderen Staat dessen Recht zur Anwendung berufen wird. Die Anknüpfungsregel weist insofern große Ähnlichkeiten mit der Kollisionsnorm für die ungerechtfertigte Bereicherung

<sup>125</sup> Palandt-Thorn, Rom II 10 Rn. 4.

<sup>126</sup> Vgl. Leible/Lehmann, RIW 2008, 528, 531.

<sup>127</sup> Dazu siehe Art. 28 Rn. 105. A. A.: Palandt-*Thorn*, Rom II 10 Rn. 4, Rom II 27 Rn. 3 (für eine analoge Anwendung von Art. 27).

<sup>128</sup> Vgl. zu den Konsequenzen Art. 28 Rn. 112.

<sup>129</sup> Zum Verhältnis der völkervertragsrechtlich geprägten Anknüpfungsregel in Art. 18 Abs. 6 EGBGB zur Rom II-VO siehe einerseits *Junker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Art. 11 Rom-VO Rn. 11 (im Lichte von Art. 1 Abs. 2 lit. a) Rom II-VO soll sich eine Konkurrenzlage erst gar nicht stellen) und Palandt-*Thorn*, Rom II 11 Rn. 3 (Vorrang von Art. 18 Abs. 6 EGBGB laut Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO). Beachte ferner den Vorrang des Internationalen Übereinkommens über Bergung (lÜB) vom 28.4.1989; hierzu *Junker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Art. 11 Rom-VO Rn. 21 ff.; Palandt-*Thorn*, Rom II 11 Rn. 3.

<sup>130</sup> Palandt-Thorn, Rom II 11 Rn. 5.